

26.11.99

Fz

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das
Haushaltsjahr 2000 (Haushaltsgesetz 2000)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 74. Sitzung am 26. November 1999 aufgrund der
Beschlussempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses - Drucksachen 14/1923,
14/1924 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das
Haushaltsjahr 2000 (Haushaltsgesetz 2000)**
- Drucksachen 14/1400, 14/1680 -

in der nachstehenden Fassung (Anlage) angenommen.

Den Gesamtplan und die Einzelpläne hat der Deutsche Bundestag in der Fassung der
Beschlüsse des Haushaltsausschusses - Drucksachen 14/1901 bis 14/1921, 14/1922 - gebilligt.

Fristablauf: 17.12.99
Erster Durchgang: Drs. 450/99

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2000 (Haushaltsgesetz 2000)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 478 800 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 2000 Kredite bis zur Höhe von 49 500 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 2000 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Einnahmen des Bundes bei Kapitel 6004 Titel 133 01 aus Dividenden und Aktienverkäufen aus den Unternehmen nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) zur Tilgung der Schulden des Bundes zu verwenden, soweit diese Einnahmen nicht zur Deckung des Bedarfs der Postunterstützungskassen benötigt werden. Sie vermindern die Ermächtigung nach Satz 1. Für Einnahmen nach Kapitel 0910 Titel 111 01 gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 4 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpieren der Nettobetrag anzurechnen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken mit einem Vertragsvolumen von höchstens 20 000 000 000 DM abzuschließen. Auf diese Höchstgrenze werden zusätzliche Verträge nicht angerechnet, die Zinsrisiken aus bereits bestehenden Verträgen verringern oder ganz ausschließen.

(7) Der Bund wird ermächtigt, die aufgenommenen und im Haushaltsjahr 2000 fällig werdenden Kredite

- des Fonds Deutsche Einheit bis zur Höhe
von 15 705 000 000 DM

- des ERP-Sondervermögens bis zur Höhe
von 2 782 000 000 DM

zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme als eigene Schulden in Form eines Schuldbeitritts mitzuübernehmen. Die Sondervermögen tragen Zins- und Tilgungsleistungen für diese Schulden. Die vom Bund übernommenen Kredite wachsen dem Kreditrahmen nach Absatz 2 zu. Der Bund darf den durch die Mitübernahme der Schulden erhöhten Kreditrahmen nur zur Anschlußfinanzierung der mitübernommenen Kredite in Anspruch nehmen. Insoweit wird das jeweilige Sondervermögen Mitschuldner entsprechend dem Kreditanteil, der zur Anschlußfinanzierung seiner vom Bund mitübernommenen Kredite dient. Im Verhältnis zum Bund trägt das jeweilige Sondervermögen die Zins- und Tilgungsleistungen sowie weitere Kreditkosten für die ihm zuzurechnenden Kreditanteile. Bei Tilgung der gemeinsam aufgenommenen Kredite darf der Bund den erhöhten Kreditrahmen, der durch die Beteiligung von Sondervermögen entsteht, nur für weitere gemeinsame Kreditaufnahmen in Anspruch nehmen.

(8) Der Bund wird ermächtigt, die im folgenden Haushaltsjahr fällig werdenden Kredite des Fonds Deutsche Einheit und des ERP-Sondervermögens zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme als eigene Schulden in Form eines Schuldbeitritts bis zur Höhe der in § 2 Abs. 7 genannten Beträge mitzubehmen, wenn bis zum Beginn des folgenden Haushaltsjahres noch kein neues Haushaltsgesetz in Kraft getreten ist. Die so in Anspruch genommene Kreditermächtigung wird auf die Kreditermächtigung für die gemeinsame Kreditaufnahme des folgenden Haushaltsjahres angerechnet.

(9) Der Ermächtigungsrahmen nach Absatz 1 ist in Höhe der über ½ vom Hundert des in § 1 festgelegten Betrages liegenden Kreditermächtigungen nach § 18 Abs. 3 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung im Haushaltsjahr 2000 gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

§ 3

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 10 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 4

Mehreinnahmen bei Kapitel 6002 Titel 121 04 fließen dem Erblastentilgungsfonds (Kap. 3209 Tit. 629 21) gemäß § 6 Abs. 1 des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 984), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1999 (BGBl. I S. 1384) geändert worden ist, zu. Sie vermindern die Ermächtigung nach § 2 Abs. 2.

§ 5

(1) Auf die in Teil IV des Gesamtplans aufgeführten Kapitel (Flexibilisierte Ausgaben) des Bundeshaushalts sind die Absätze 2 bis 4 anzuwenden, soweit im Einzelfall keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind jeweils gegenseitig deckungsfähig:

1. Ausgaben der Hauptgruppe 4 ohne Ausgaben der Titel der Gruppe 411,

2. Ausgaben bei den Titeln 511 .1, 513 .1, 514 .1, 515 .1, 516 .1, 517 .1, 518 .1, 519 .1, 525 .1, 526 .1, 526 .2, 526 .3, 527 .1, 527 .3, 539 .9 und der entsprechenden Titel der Titelgruppen 55 und 56 sowie Titel 532 55, 532 56 und 546 88,

3. Ausgaben bei den Titeln der Gruppe 711,

4. Ausgaben der Hauptgruppe 8.

(3) Bei den Ausgaben in der Abgrenzung der Nummern 1 bis 4 des Absatzes 2 dürfen zusätzliche Ausgaben bis zur Höhe von jeweils 20 vom Hundert der Summe dieser Ausgaben aus Einsparungen bei anderen in Absatz 2 unter den Nummern 1 bis 4 genannten Ausgaben geleistet werden.

(4) Die Ausgaben der Hauptgruppe 4 ohne Ausgaben der Titel der Gruppe 411 und die Ausgaben der in Absatz 2 Nr. 2 aufgeführten Titel der Hauptgruppe 5 sind übertragbar.

(5) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

(6) Die für die Universitäten der Bundeswehr und die Bundeswehrkrankenhäuser Berlin und Leipzig vorgesehenen Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. Mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen können weitere Dienststellen der Bundeswehr einbezogen werden. Der Umfang der in die Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit einzubeziehenden Ausgaben für die einzelnen Einrichtungen wird zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung im Einzelnen einvernehmlich festgelegt.

§ 6

(1) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln - einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen - zu:

1. Titel 422 01, 422 02, 425 01, 426 01 und 427 01 aus Personalkostenzuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter und Schwerbehinderter sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und weitere Maßnahmen zur Eingliederung arbeitsloser Arbeitnehmer sowie aus Erstattungsleistungen nach dem Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) geändert worden ist,
2. Titel 441 01, 443 01 und 446 01 aus Schadensersatzleistungen Dritter,
3. Titel gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2, soweit es sich um Erstattungen und Beiträge Dritter handelt,
4. Titel 553 04 im Kapitel 1415 und Titel 522 01 im Kapitel 1417 aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger,
5. Titel 527 01 aus nachträglich gewährten Preisnachlässen.

(3) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen aus Sachkostenzuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter und Schwerbehinderter zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(4) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software. Für erworbene Lizenzen an Standard-Software ist die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend.

(5) Für die Kapitel des Bundeshaushalts, auf die § 5 Abs. 2 bis 4 keine Anwendung findet, gilt:

1. Die obersten Bundesbehörden können die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 525, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, die Mehrausgaben des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert betragen und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint.

2. Soweit eine Deckung nach Nummer 1 nicht möglich ist, kann das Bundesministerium der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie bei dem Titel 522 01 im Kapitel 1417 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden.
3. Mehrausgaben bei dem Titel 526 01 - einschließlich der entsprechenden Titel in den Titelgruppen - können gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 1408 und 1411 bis 1420 sowie bei Titel 522 01 im Kapitel 1417 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

(7) Bei Titel 547 02 des Kapitels 6003 fließen Erstattungen der obersten Bundesbehörden für die Inanspruchnahme des Shuttle-Flugdienstes Köln/Bonn-Berlin den Ausgaben zu. Bei den Titeln 527 01 und 453 01 der obersten Bundesbehörden fließen Erstattungen des nachgeordneten Bereichs sowie von Dritten im Zusammenhang mit dem Shuttle-Flugdienst Köln/Bonn-Berlin den Ausgaben zu.

(8) Innerhalb eines Kapitels können mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen Mehreinnahmen aus der Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen zur Verstärkung der Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von Dienstkraftfahrzeugen herangezogen werden.

(9) Die Ausgaben für Aufwandsentschädigungen nach § 17 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434) sind gesperrt. Das Bundesministerium der Finanzen entscheidet auf Antrag über die Aufhebung der Sperre.

§ 7

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 der Bundeshaushaltsordnung wird auf 10 000 000 Deutsche Mark festgesetzt. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 100 000 000 Deutsche Mark überschreiten, sind vor Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(2) Der Betrag nach § 38 Abs. 1 Satz 3 der Bundeshaushaltsordnung wird auf 20 000 000 Deutsche Mark festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 10 000 000 Deutsche Mark festgesetzt. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt. Überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die die in Satz 1 bis 3 festgelegten Beträge überschreiten, sind vor Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(3) Bei über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ist § 37 Absatz 4 BHO entsprechend anzuwenden.

§ 8

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesministerium und dem Bundesministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Bundesministerium der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendung des Bundes den Betrag von 2 000 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreitet.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmer des Bundes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Das Bundesministerium der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Das Bundesministerium der Finanzen kann Abweichungen in den Wertigkeiten der Stellen des Tarifbereichs und, soweit dies wegen Bewilligung von Altersteilzeit unabweisbar erforderlich ist, auch hinsichtlich der Zahl der Stellen zulassen. Im letztgenannten Fall kann das Bundesministerium der Finanzen seine Befugnisse auf die obersten Bundesbehörden übertragen. Satz 1 gilt nicht für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (MPG), das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR), das Forschungszentrum Karlsruhe GmbH (FZK) und das Hahn-Meitner-Institut Berlin GmbH (HMI). Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Wismut GmbH, die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), die Gesellschaft zur Verwahrung und Verwertung von stillgelegten Bergwerksbetrieben mbH (GVV) und die Energiewerke Nord GmbH (EWN). Bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben und der VK Service Gesellschaft für Vermögenszuordnung und Kommunalisierung mbH werden die Stellen gemäß eigenen Vergütungssystemen ausgewiesen. Die auf die einzelnen Vergütungsgruppen entfallenden Stellen sind bezüglich Zahl und Wertigkeit nach Maßgabe des Haushaltsvermerks zum Stellenplan verbindlich.

§ 9

(1) Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen ist stets beim jeweiligen Einnahmetitel abzusetzen.

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung, soweit § 5 gilt, stets von der Ausgabe abgesetzt werden, im übrigen nur, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zuviel geleisteter Personalausgaben ist stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind.

§ 10

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner, auch in Form von Rückversicherungen gegenüber anderen staatlichen Exportversicherern, soweit entsprechende Rückversicherungsabkommen bestehen. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;
 - b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;
 - c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
2. a) für Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;
 - b) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Direktinvestitionen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem die Direktinvestition vorgenommen wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Direktinvestitionen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Direktinvestition gewährleistet erscheint. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;
 4. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft;
 5. zur Absicherung des Ausfallrisikos aus einer Beteiligung der Kreditanstalt für Wiederaufbau am gezeichneten Kapital des Europäischen Investitionsfonds;
 6. für Kredite zur Mitfinanzierung entwicklungspolitisch förderungswürdiger Vorhaben der bilateralen finanziellen Zusammenarbeit. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Auswärtigen Amt festlegt und der Genehmigung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bedürfen.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 220 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 auf insgesamt 55 000 000 000 Deutsche Mark und der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 6 auf 2 900 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(3) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gelten für Ausführer und Investoren im Inland sowie für Kreditgeber, soweit sie deren Geschäfte oder Projekte finanzieren und bei denen keine Zweifel an einer ordnungsgemäßen Durchführung der betreffenden Kreditverträge bestehen.

§ 11

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 13 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 12

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 123 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
2. zur Förderung des Verkehrswesens;
3. zur Förderung von Investitionen, die der Herstellung von Produkten zur Vermeidung von Umweltbelastungen dienen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist;
4. a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues,
b) zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen,
c) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht,

- d) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte,
- e) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen zur Eigennutzung in den neuen Ländern;
5. für die Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 des DSL Bank-Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1421), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) geändert worden ist);
6. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-I, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 75 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist;
7. zur Förderung der Fischwirtschaft;
8. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen;
9. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3180) geändert worden ist;
10. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;
11. für Kredite, die das vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenskapitalisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) geändert worden ist, aufnimmt;

12. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;
13. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Umzugsgut sowie für ihre sonstigen Verpflichtungen gegenüber Behörden und Personen des Aufnahmestaates, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach den örtlichen Umständen unvermeidbar ist und im dienstlichen Interesse des Bundes liegt;
14. im Zusammenhang mit von institutionellen Zuwendungsempfängern des Bundes veranstalteten Ausstellungen im Bereich von Kunst und Kultur zur Deckung des Haftpflichtrisikos gegenüber den Verleihern;
15. zur Förderung von Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitswesen;
16. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

§ 13

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, dem Sozialentwicklungsfonds des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien bis zur Höhe von 65 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 14

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Garantien, Bürgschaften und sonstige Gewährleistungen für die Treuhandanstalt-Nachfolgeeinrichtungen bis zu einer Höhe von 3 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen. Schadensfälle aus der Inanspruchnahme sind aus Kapitel 0820 zu leisten.

§ 15

Gewährleistungen nach den §§ 10 bis 14 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind auf der Basis des vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt ermittelten Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 16

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 10 bis 14 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen des Haushaltsgesetzes 1999 angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(3) Soweit in den Fällen der §§ 10 bis 14 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 10 bis 14 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 17

Das zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur, die Beteiligung an der Auffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) sowie seines Sonderprogramms für Subsahara-Afrika und des Sonderfonds der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, die Beteiligung an der Globalen Umweltfazilität (GEF) und am Multilateralen Fonds des Montrealer Protokolls über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, den Beitrag zum Multilateralen Investitionsfonds (MIF), den Zuschuß zum multilateralen Sicherheitsfonds für die Verbesserung der Sicherheit von Kernkraftwerken sowjetischer Bauart einschließlich des Aktionsprogramms Tschernobyl sowie der Sanierung des Sarkophags in Tschernobyl bei der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie freiwillige Beiträge zum Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

§ 18

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

§ 19

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in finanziell gleichwertigem Umfang durch den Wegfall anderer Planstellen und Stellen einzusparen. Soweit Bedienstete von bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Unternehmen im Sinne von § 65 BHO, Sondervermögen des Bundes oder vom Bund institutionell geförderten Zuwendungsempfängern übernommen werden, für die Planstellen und Stellen im Bundeshaushalt nicht ausgebracht sind und bei denen ein Personalüberhang besteht, gilt Satz 1 als erfüllt, wenn die Finanzierung der neu ausgebrachten Planstellen und Stellen auf Dauer sichergestellt ist und die Übernahme der Bediensteten zu einer Entlastung des Bundeshaushalts an anderer Stelle führt.

(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 12, 18, 19 und 21 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk "künftig wegfallend" (kw) oder "künftig umzuwandeln" (ku) versehen sind, nicht zu berücksichtigen; dies gilt nicht, wenn der kw-Vermerk den Zeitpunkt des Wegfalls näher bestimmt oder den Zusatz trägt "mit Wegfall der Aufgabe". Satz 1 gilt entsprechend bei Anwendung anderer gesetzlicher Obergrenzen für den Anteil der Planstellen der Beförderungsmittel.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen auszubringen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis besteht, einen Dienstposten wiederzubetzen, dessen bisherigem Inhaber für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten eine Tätigkeit bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben nach § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654) zugewiesen wird. Über den weiteren Verbleib der Planstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen auszubringen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis besteht, einen Dienstposten wiederzubetzen, dessen bisheriger Inhaber gemäß § 14 des Deutschen Richtergesetzes in einem Land als Richter kraft Auftrags verwendet werden soll.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, daß Planstellen und Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, nach ihrem Freiwerden mit Schwerbehinderten wiederbesetzt werden, wenn es sich um eine Neueinstellung oder eine beamtenrechtliche Anstellung handelt und die gesetzliche Pflichtquote gemäß § 5 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158), bei den Planstellen und Stellen des Einzelplans nicht erreicht ist. Mit Ausscheiden des Schwerbehinderten aus der Planstelle oder Stelle fällt diese weg, wenn sie nicht wieder mit einem Schwerbehinderten besetzt wird oder wenn die Pflichtquote zu diesem Zeitpunkt erreicht ist. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Planstelle oder Stelle den Vermerk "kw mit Wegfall der Aufgabe" trägt, sowie für Ersatzplanstellen und Ersatzstellen, die gemäß Absatz 5 oder § 20 Abs. 3 oder auf Grund der entsprechenden Regelungen früherer Haushaltsgesetze ausgebracht wurden.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, daß von einem kw-Vermerk mit Datumsangabe abgewichen wird, wenn die Planstelle oder Stelle weiter benötigt wird, weil sie nicht rechtzeitig frei wird; in diesem Fall fällt die nächste frei werdende Planstelle oder Stelle der betreffenden Besoldungs- oder Vergütungsgruppe weg.

§ 20

(1) Werden planmäßige Beamte im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion oder Gruppe des Deutschen Bundestages oder eines Landtages unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, ihre Planstelle neu zu besetzen, so kann das Bundesministerium der Finanzen für diese Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen. Das gleiche gilt für eine Verwendung beim Bundeskanzleramt, beim Bundespräsidialamt, bei der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung und bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann das Bundesministerium der Finanzen in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen auszubringen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis besteht, einen Dienstposten oder Arbeitsplatz wiederzubetzen, dessen bisheriger Inhaber demnächst zur Verwendung im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ohne Dienstbezüge beurlaubt und der auf diese Verwendung vorbereitet werden soll. Die Planstellen sind befristet bis zum Wegfall der Dienstbezüge des beurlaubten Beamten und in der Wertigkeit der Besoldungsgruppe des Beamten auszubringen, der als Ersatzkraft den Dienstposten oder Arbeitsplatz des im Ausland verwandten Beamten wahrnimmt. Das gleiche gilt, wenn Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die ohne Wegfall der Dienstbezüge bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden oder künftig verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn planmäßige Beamte im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde zur Verwendung im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit in einem Entwicklungsland, in Mittel- und Osteuropa oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, zur Verwendung für eine Tätigkeit im Rahmen der Hilfe beim Aufbau des Rechtssystems der Staaten Mittel- und Osteuropas oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten oder zur Verwendung bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt werden.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen auszubringen, wenn Beamten Teilzeitbeschäftigung nach § 72 b des Bundesbeamtenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675), bewilligt worden ist und ein unabweisbares Bedürfnis besteht, die Dienstposten dieser Beamten neu zu besetzen. Die Planstellen sind in einer um zwei Stufen geringeren Wertigkeit als die Wertigkeit der Planstellen der teilzeitbeschäftigten Beamten auszubringen. Die infolge der Bewilligung von Altersteilzeit in Form des Blockmodells ausgebrachten Planstellen dürfen erst ab Beginn der Freistellungsphase in Anspruch genommen werden. Soweit zwingende dienstrechtliche Regelungen dem entgegenstehen, kann das Bundesministerium der Finanzen bezüglich der Wertigkeit der auszubringenden Planstellen Ausnahmen zulassen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(7) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 6 ausgebrachten Leerstellen, Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Leerstellen, die für zum Bundeskanzleramt oder zum Bundespräsidialamt versetzte Bedienstete ausgebracht worden sind, anzupassen, wenn der Bedienstete auf einer Planstelle oder Stelle des Bundeskanzleramtes oder des Bundespräsidialamtes befördert oder höhergruppiert worden ist.

(9) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, seine Befugnisse auf die obersten Bundesbehörden zu übertragen.

§ 21

(1) Für planmäßige Beamte, die

1. nach § 72 a Abs. 4 Nr. 2, § 72 e Abs. 1, § 89 a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes sowie nach § 7 des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1183) ohne Dienstbezüge mindestens für 1 Jahr beurlaubt werden oder
2. nach § 1 der Erziehungsurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1997 (BGBl. I S. 983), die durch Artikel 17 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, mindestens für 1 Jahr ohne Unterbrechung Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen oder
3. im unmittelbaren Anschluß an einen Erziehungsurlaub nach Nummer 2 ohne Dienstbezüge beurlaubt werden oder
4. nach § 24 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842) unter Wegfall der Besoldung für die Dauer der Tätigkeit des Ehepartners an einer Auslandsvertretung beurlaubt werden,

gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

§ 22

Werden planmäßige Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zu Richtern des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann das Bundesministerium der Finanzen für diese Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen.

§ 23

(1) Freie Planstellen und Stellen sind vorrangig mit Bediensteten zu besetzen, die bei anderen Behörden der Bundesverwaltung wegen Aufgabenrückgangs oder wegen Auflösung der Behörde nicht mehr benötigt werden.

(2) Die Planstelle eines Beamten im Sinne des Absatzes 1 mit einem höheren Beförderungsamt kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen in ein anderes Kapitel umgesetzt werden, wenn sonst die Weiterverwendung des Beamten bei der aufnehmenden Behörde nicht möglich ist. Die umgesetzte Planstelle erhält den Vermerk ku. Gleichzeitig ist eine freie Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe einzusparen. Ist eine solche Planstelle nicht frei, ist die nächste freiwerdende Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe einzusparen. Trägt die umgesetzte Planstelle einen kw-Vermerk, so entfällt dieser mit der Umsetzung. Das Nähere regelt das Bundesministerium der Finanzen.

§ 24

(1) Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

1. mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abgeordnet worden sind,
2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863) zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet worden sind,
3. für Beamte der Zollverwaltung, die wegen Aufgabenrückgangs bei den Behörden der Zollverwaltung mit dem Ziel der Versetzung zu einer Behörde eines anderen Dienstes abgeordnet worden sind,

4. für Beamte oder Arbeitnehmer der Bundeswehrverwaltung und Berufssoldaten, die wegen Personalabbaus in einen anderen Organisationsbereich innerhalb ihres Ressorts oder zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind,
5. für Beamte, die zur Ausbildung an das Bundesverwaltungsamt abgeordnet worden sind, sowie mit Einwilligung des BMF für Beamte, die zur Ausbildung an andere Behörden des Bundes oder der Länder abgeordnet worden sind,
6. mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen für Soldaten, die vom Bundesministerium der Verteidigung in den Geschäftsbereich anderer oberster Bundesbehörden kommandiert worden sind,
7. für Beamte oder Arbeitnehmer im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, die wegen Abbaus von Personalüberhang mit dem Ziel der Versetzung zu einer anderen Behörde der Bundesverwaltung oder zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind, sofern die aufnehmende Behörde spätestens drei Monate nach Beginn der Abordnung eine verbindliche Erklärung zur Übernahme des Beamten oder Arbeitnehmers abgibt,

von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden, im Falle der Nummer 7 höchstens für die Dauer von vierundzwanzig Monaten.

(2) Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können bei Abordnung von Bediensteten deren Personalausgaben bis zu drei Jahren von der abordnenden Verwaltung weitergezahlt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Verlagerung des Parlamentssitzes und von Regierungsfunktionen nach Berlin einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen durch Behördenverlagerungen nach Bonn gemäß dem Berlin/Bonn-Gesetz vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918) auf der Grundlage der personalwirtschaftlichen Gesamtkonzeption zügig und wirtschaftlich umzusetzen.

§ 25

Es wird zugelassen, daß aus den Titeln der Gruppen 425 und 426 Umlagen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder auch für solche Arbeitnehmer weitergezahlt werden, die nach Beendigung des zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsverhältnisses in der Bundesrepublik Deutschland ohne das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet ein neues Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begründen. Die Erstattungen durch die Arbeitgeber im letztgenannten Gebiet fließen den Ausgaben der vorgenannten Titel zu; gleiches gilt hinsichtlich der Erstattungen für die Arbeitnehmer, die ohne Fortzahlung der Bezüge zu anderen Arbeitgebern in diesem Gebiet beurlaubt werden.

§ 26

Soweit an Soldaten Leistungsprämien und -zulagen gezahlt sowie Leistungsstufen gewährt werden, sind die darauf entfallenden Ausgaben innerhalb der Gruppe 423 der Kapitel 1401 und 1403 zu finanzieren.

§ 27

(1) Im Haushaltsjahr 2000 sind bei der Bundesverwaltung 1,5 vom Hundert der im Bundeshaushaltsplan einschließlich seiner Anlagen ausgebrachten Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte und für Arbeiter kegelgerecht einzusparen.

(2) Ausgenommen von der Einsparung sind die Organe der Rechtspflege, die Planstellen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und beim Bundeskriminalamt sowie die Planstellen im Grenzollidienst, im Zollfahndungsdienst und beim Zollkriminalamt. Die Planstellen und Stellen dieser Bereiche sind bei den Berechnungen nach den Absätzen 1 und 4 nicht zu berücksichtigen.

(3) Im Haushaltsplan erstmals ausgebrachte Planstellen und Stellen sowie Planstellen und Stellen mit einem kw-Vermerk sind bei den Berechnungen nach den Absätzen 1 und 4 nicht zu berücksichtigen.

(4) Die auf die Einzelpläne nach Absatz 1 entfallenden Einsparungen sind auf die einzelnen Laufbahngruppen und die diesen vergleichbaren Vergütungsgruppen entsprechend dem Anteil dieser Laufbahngruppen und Vergütungsgruppen an der Gesamtzahl der Planstellen und Stellen des Einzelplans aufzuteilen. Das Verhältnis der Wertigkeiten der eingesparten Planstellen und Stellen innerhalb der Laufbahngruppen soll sich am Verhältnis der Wertigkeiten der Planstellen und Stellen des Haushaltsplans 2000 orientieren. Dabei sind die obersten Bundesbehörden und die nachgeordnete Bundesverwaltung innerhalb des Einzelplans jeweils gesondert zu berücksichtigen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Ausnahmen von der kegelgerechten Stellenkürzung zuzulassen, soweit ein finanzieller Ausgleich in gleichwertigem Umfang durch den Wegfall anderer Planstellen oder Stellen sichergestellt ist.

(5) Soweit auf Grund eigener Einsparkonzepte der Ressorts Planstellen und Stellen im Haushaltsplan 2000 in Abgang gestellt worden sind oder im Haushaltsvollzug 2000 zusätzlich eingespart werden, kann das Bundesministerium der Finanzen die gesetzliche Einsparquote für den betroffenen Bereich im Sinne von Absatz 4 Satz 3 herabsetzen. Dabei muß der verbleibende Teil dieser Quote zusammen mit der eigenen Einsparung die volle gesetzliche Quote im finanziellen Umfang deutlich übersteigen.

(6) Die Einsparungen müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2000 erbracht sein. Die betroffenen Planstellen und Stellen fallen an diesem Tage weg.

(7) Würde bei Wegfall einer freien oder freiwerdenden Planstelle eine Obergrenze für Beförderungsräume überschritten oder ist die Obergrenze bereits überschritten, ist statt dieser Planstelle eine Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe einzusparen.

(8) Wenn die auf eine Laufbahngruppe entfallende Einsparungszahl voraussichtlich nicht erreicht werden kann, weil bis zum Jahresende 2000 nicht genügend Planstellen in dieser Laufbahngruppe frei werden, ist sicherzustellen, daß eine Planstelle der nächst höheren oder der nächst niedrigeren Laufbahngruppe eingespart wird. Satz 1 gilt für Stellen für Angestellte entsprechend.

(9) Soweit die Einsparung nach § 27 des Haushaltsgesetzes 1999 im Haushaltsjahr 1999 mangels freier Planstellen oder Stellen nicht möglich war, ist sie im Haushaltsjahr 2000 nachzuholen.

(10) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

§ 28

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen in gleichwertige Stellen und Stellen in gleichwertige Planstellen umzuwandeln, soweit dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht.

§ 29

Die Begrenzung auf 18 Monate in der Zweckbestimmung des Titels 427 01 - einschließlich der entsprechenden Titel in den Titelgruppen - gilt nicht für Arbeitsverträge, die gemäß dem Beschäftigungsförderungsgesetz in der Fassung von Artikel 4 des Arbeitsrechtlichen Gesetzes zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1476) befristet abgeschlossen werden.

§ 30

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt,

1. Regelungen zur Wiederbesetzung freier und freiwerdender Planstellen und Stellen zu treffen,
2. Leerstellen von einem Kapitel in ein anderes Kapitel umzusetzen,
3. mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages für Bedienstete des einfachen und mittleren Dienstes des Deutschen Bundestages, des Bundesrates, des Bundespräsidialamtes und des Bundeskanzleramtes bei konkretem Bedarf Planstellen bzw. Stellen mit dem Vermerk „kw mit Ausscheiden des Planstellen-/Stelleninhabers, spätestens 31.12.2005“ auszubringen
4. mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages für Bedienstete des einfachen und mittleren Dienstes des Bundesrechnungshofes, denen ein Umzug nicht zugemutet werden soll und die daher bei einer anderen Behörde oder Einrichtung verwandt werden sollen, bei konkretem Bedarf Planstellen bzw. Stellen mit dem Vermerk „kw mit Ausscheiden des Planstellen-/Stelleninhabers, spätestens 31. Dezember 2005“ auszubringen und
5. Planstellen für Beamte, denen ein Umzug nicht zugemutet werden soll und die daher bei einer anderen Behörde oder Einrichtung verwandt werden sollen, unter gleichzeitiger Ausbringung eines Vermerks „ku mit Ausscheiden des Planstelleninhabers“ an das bisherige Amt anzupassen,

soweit dies erforderlich ist, um die Verlagerung des Parlamentssitzes und von Regierungsfunktionen nach Berlin einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen durch Behördenverlagerungen nach Bonn gemäß dem Berlin/Bonn-Gesetz vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918) auf der Grundlage der personalwirtschaftlichen Gesamtkonzeption zügig und wirtschaftlich umzusetzen.

(2) § 2 Abs. 2 Buchstabe b Nr. 4 Satz 1 des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1183) ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Möglichkeit einer unentgeltlichen Bahnreise der unentgeltlichen Mitflugmöglichkeit gleichsteht.

§ 31

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsatzgesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Anwendung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 1004 und 6006 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Das Bundesministerium der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Union erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 32

Die Liquiditätshilfen an die Bundesanstalt für Arbeit nach § 364 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sind auf 8 000 000 000 Deutsche Mark begrenzt. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 33

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1318) geändert worden ist, und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) geändert worden ist, für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zu verwenden.

§ 34

Erlöse aus Veräußerungen von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens, die nach Artikel 21 des Einigungsvertrags oder auf Grund eines Bundesgesetzes Bundesvermögen geworden sind, dienen der teilweisen Deckung von Ausgaben zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet.

§ 35

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137) findet keine Anwendung.

§ 36

Zur wirtschaftlichen und schnellen Durchführung sowie Abrechnung von Dienstreisen kann das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen unter Beteiligung des Bundesrechnungshofes eine oder mehrere Behörden bestimmen, die bis zum 31. Dezember 2000 in einer Experimentierphase folgende von den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes und der Trennungsgeldverordnung abweichende Regelungen bei der Abrechnung von Dienstreisen und Dienstgängen anwenden:

1. Bei der Anwendung der §§ 5, 6, 10 und 14 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2 des Bundesreisekostengesetzes wird zur wirtschaftlichen Durchführung und Abrechnung von Dienstreisen und Dienstgängen auf das Erfordernis der Notwendigkeit oder Unvermeidbarkeit von Aufwendungen verzichtet und statt dessen auf deren Angemessenheit abgestellt.
2. Bei Auslagen für Fahrkosten nach § 5 des Bundesreisekostengesetzes und Nebenkosten nach § 14 des Bundesreisekostengesetzes sowie einer Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 des Bundesreisekostengesetzes bis zu einem Betrag von 20 Deutschen Mark wird auf eine Überprüfung und einen Nachweis verzichtet; dennoch vorgelegte Belege sind nicht aufzubewahren.
3. Für Strecken, die der Dienstreisende ohne triftige Gründe mit einem Privatkraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird unter Wegfall eines Kostenvergleichs nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Bundesreisekostengesetzes einheitlich eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 20 Pfennig je Kilometer als Auslagenersatz festgesetzt.

4. Reisen im Rahmen der Aus- und Fortbildung können abweichend von § 1 Abs. 2 Nr. 6 der Trennungsgeldverordnung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes wie Dienstreisen abgerechnet werden.

§ 37

§ 2 Abs. 5, die §§ 4 bis 7 und § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie die §§ 9 bis 34 und 36 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 38

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

**Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
2000**

- Teil I: Haushaltsübersicht**
 mit Anlage Übersicht über die
 Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht**
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan**
- Teil IV: Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 HG**

Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben 2000 1 000 DM
		3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	-
02	Deutscher Bundestag	-
03	Bundesrat	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	-
05	Auswärtiges Amt	-
06	Bundesministerium des Innern	-
07	Bundesministerium der Justiz	-
08	Bundesministerium der Finanzen	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	-
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	-
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	-
14	Bundesministerium der Verteidigung	-
15	Bundesministerium für Gesundheit	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	-
19	Bundesverfassungsgericht	-
20	Bundesrechnungshof	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	-
32	Bundesschuld	-
33	Versorgung	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung	387 573 000
	Summe Haushalt 2000	387 573 000
	Summe Haushalt 1999	371 788 000
	gegenüber 1999 -mehr(+)/weniger(-)-	+15 785 000

Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 387,48 Milliarden DM. Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 49 500 Millionen DM) = 41 727 Millionen DM.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

Verwaltungs- einnahmen 2000 1 000 DM	Übrige Einnahmen 2000 1 000 DM	Summe Einnahmen		gegenüber 1999 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	Epl.
		2000 1 000 DM	1999 1 000 DM		
4	5	6	7	8	9
51	-	51	51	-	01
3 128	-	3 128	3 206	- 78	02
46	-	46	74	- 28	03
5 615	-	5 615	5 574	+ 41	04
233 300	1 500	234 800	187 100	+ 47 700	05
593 346	2 757	596 103	302 515	+ 293 588	06
506 026	345	506 371	462 194	+ 44 177	07
1 843 907	174 350	2 018 257	4 404 632	- 2 386 375	08
1 323 107	15 224	1 338 331	3 112 747	- 1 774 416	09
93 661	206 988	300 659	331 339	- 30 680	10
22 421	2 324 795	2 347 216	2 186 210	+ 161 006	11
1 681 751	2 297 487	3 979 238	10 520 451	- 6 541 213	12
406 012	69 170	475 182	479 852	- 4 670	14
98 412	1 598	100 010	67 726	+ 32 284	15
255 780	1 428	257 208	271 347	- 14 139	16
23 357	131 454	154 811	214 773	- 59 962	17
133	-	133	103	+ 30	19
703	-	703	663	+ 40	20
18 173	1 564 670	1 582 843	1 742 156	- 159 313	23
90 183	669 850	760 033	760 703	- 670	30
3 700 011	51 305 891	55 005 902	58 523 942	- 3 518 040	32
10 414	1 882 686	1 893 100	1 870 400	+ 22 700	33
17 790 600	1 876 680	407 240 260	400 252 242	+ 6 988 018	60
28 700 137	62 526 863	478 800 000	485 700 000	- 6 900 000	
46 815 665	67 096 335				
-18 115 528	-4 569 472				

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	Schulden- dienst
		2000 1 000 DM	2000 1 000 DM	2000 1 000 DM	2000 1 000 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidial- amt.....	18 836	10 937	-	-
02	Deutscher Bundestag.....	666 719	224 089	-	-
03	Bundesrat.....	21 239	12 495	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt.....	213 476	894 253	-	-
05	Auswärtiges Amt.....	1 190 882	280 312	-	-
06	Bundesministerium des Innern.....	3 993 804	1 160 750	-	-
07	Bundesministerium der Justiz.....	438 098	147 846	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen.....	3 462 768	1 245 286	-	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.....	804 618	344 169	-	-
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	398 945	135 383	-	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozi- alordnung.....	253 343	119 361	-	-
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.....	2 059 355	2 477 197	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	23 151 108	5 084 298	14 848 429	-
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	318 372	197 791	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Natur- schutz und Reaktorsicherheit.....	268 352	249 911	-	-
17	Bundesministerium für Familie, Senio- ren, Frauen und Jugend.....	1 897 225	60 844	-	-
19	Bundesverfassungsgericht.....	22 609	3 876	-	-
20	Bundesrechnungshof.....	131 627	20 154	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	58 731	30 914	-	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	114 766	21 909	-	-
32	Bundesschuld.....	30 629	199 769	-	78 536 191
33	Versorgung.....	12 170 819	-	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	86 100	3 217 160	-	-
	Summe Haushalt 2000.....	51 772 421	16 118 706	14 848 429	78 536 191
	Summe Haushalt 1999.....	52 888 187	15 229 727	15 561 012	81 458 009
	gegenüber 1999 -mehr(+)/weniger(-)-...	-1 115 766	+888 979	-712 583	-2 921 818

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 2000 1 000 DM	Ausgaben für Investitionen 2000 1 000 DM	Besondere Finanzierungs- ausgaben 2000 1 000 DM	Summe Ausgaben			Epl.
			2000 1 000 DM	1999 1 000 DM	gegenüber 1999 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	
7	8	9	10	11	12	13
6 275	1 053	-1 153	35 948	40 175	- 4 227	01
150 021	74 491	-15 125	1 100 195	1 159 881	- 59 686	02
350	13 340	-735	46 689	27 395	+ 19 294	03
1 374 027	346 935	-12 029	2 816 662	2 929 975	- 113 313	04
1 876 016	194 760	-53 271	3 468 699	3 641 414	- 172 715	05
1 175 942	903 527	-171 764	7 062 259	7 225 678	- 163 419	06
22 126	103 314	-17 792	693 592	731 335	- 37 743	07
1 846 857	977 560	-140 687	7 381 784	7 609 129	- 217 345	08
11 194 616	2 973 717	-388 590	14 928 530	16 180 349	- 1 251 819	09
9 371 852	1 130 532	-21 076	11 015 638	11 548 769	- 531 133	10
169 307 587	787 725	-10 508	170 457 508	172 412 196	- 1 954 688	11
19 257 784	26 105 946	-176 211	48 724 071	47 955 947	+ 1 768 124	12
1 888 190	410 975	-50 000	45 333 000	47 048 455	- 1 715 455	14
218 248	1 110 975	-8 385	1 837 001	1 607 713	+ 229 288	15
90 828	490 719	-11 592	1 088 218	1 125 758	- 37 540	16
8 973 524	40 382	-5 670	10 966 305	11 848 025	- 881 720	17
-	1 644	-808	27 325	27 879	- 554	19
18	19 947	-4 236	167 510	159 657	+ 7 853	20
1 533 360	5 481 976	-2 450	7 102 531	7 763 293	- 660 762	23
10 141 344	4 539 147	-224 951	14 592 215	14 930 245	- 338 030	30
80	5 004 650	-2 950	83 768 369	85 851 261	- 2 082 892	32
4 835 918	-	-	17 006 737	16 814 391	+ 192 346	33
17 584 656	6 781 300	500 000	28 169 216	27 063 080	+ 1 106 136	60
260 849 619	57 494 615	-819 981	478 800 000	485 700 000	- 6 900 000	
263 477 439	58 196 384	-1 110 758				
-2 627 820	-701 769	+290 777				

Anlage zur Haushaltsübersicht

**Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan
und deren Fälligkeiten**

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächti- gung 2000 1 000 DM	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			2001	2002	2003	Folgejahre	Für künftige Haushalts- Jahre
			1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Bundespräsident und Bundespräsi- dialamt.....	-	-	-	-	-	-
02	Deutscher Bundestag.....	78 942	67 370	11 572	-	-	-
03	Bundesrat.....	-	-	-	-	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzler- amt.....	1 256 938	157 753	96 535	57 250	36 500	908 900
05	Auswärtiges Amt.....	367 409	221 909	96 500	15 000	-	34 000
06	Bundesministerium des Innern.....	911 620	300 750	171 170	151 600	69 600	218 500
07	Bundesministerium der Justiz.....	55 600	26 700	27 900	1 000	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen.....	809 719	497 225	222 834	16 660	63 000	10 000
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.....	4 510 173	1 396 425	1 420 136	1 040 010	133 400	520 200
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	1 596 208	617 808	414 275	208 450	353 875	2 000
11	Bundesministerium für Arbeit und So- zialordnung.....	1 974 950	1 386 350	474 350	93 550	-	20 700
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.....	22 305 958	7 141 815	4 994 972	4 099 368	6 033 803	36 000
14	Bundesministerium der Verteidigung ..	16 094 838	2 637 538	1 749 800	1 277 600	10 429 900	-
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	106 897	52 247	34 925	19 725	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Na- turschutz und Reaktorsicherheit.....	438 760	155 490	78 500	41 410	-	163 360
17	Bundesministerium für Familie, Se- nioren, Frauen und Jugend.....	367 172	194 574	114 880	37 076	20 642	-
19	Bundesverfassungsgericht.....	770	400	370	-	-	-
20	Bundesrechnungshof.....	-	-	-	-	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	3 813 237	280 513	216 363	156 013	13 926	3 146 422
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	4 871 835	1 343 335	1 436 170	1 460 150	632 180	-
32	Bundesschuld.....	18 838	6 640	4 798	3 640	3 360	-
33	Versorgung.....	-	-	-	-	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	903 500	349 000	108 500	86 000	80 000	300 000
	Summe.....	60 483 364	16 833 842	11 674 552	8 764 702	17 850 186	5 360 082

Gesamtplan: Teil II

Finanzierungsübersicht		Betrag für 2000	Betrag für 1999
		1 000 DM	
Ermittlung des Finanzierungssaldos			
1.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)	478 800 000	485 700 000
2.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)	429 190 000	432 090 000
3.	Finanzierungssaldo	- 49 610 000	- 53 610 000
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos			
4.	Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt Ab 1999 ist auch der Schuldendienst für die Schulden der Sondervermögen Erblastentilgungsfonds, Bundeseisenbahnvermögen sowie Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes berücksichtigt. Die Einnahmen und Ausgaben sinken entsprechend den Tilgungen des Erblastentilgungsfonds (ELF) mit Mehreinnahmen bei Kap. 6002 Tit. 121 04 (Mehreinnahmen am Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank, § 4 HG 2000). Tilgungen des Erblastentilgungsfonds mit Länderbeiträgen nach dem Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen (AKG) sind im Wirtschaftsplan des ELF veranschlagt.		
4.1	Einnahmen	(295 416 424)	
4.1.1	aus Krediten vom Kapitalmarkt	295 416 424	301 983 854
4.1.2	aus Einnahmen bei Kap. 6004 Tit. 133 01 gem. Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 HG 2000		-
4.1.3	aus Einnahmen bei Kap. 0910 Tit. 111 01 gem. Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 HG 2000		-
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	(245 916 424)	
4.2.1	durch Kredite vom Kreditmarkt	245 916 424	248 483 854
4.2.2	durch Einnahmen bei Kap. 6004 Tit. 133 01 gem. Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 HG 2000		-
4.2.3	durch Einnahmen bei Kap. 0910 Tit. 111 01 gem. Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 HG 2000		-
4.3	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge		-
	Saldo	- 49 500 000	- 53 500 000
5.	Marktpflege		
6.	Anteil der Sondervermögen an der gemeinsamen Kreditaufnahme		
7.	Nettoneuverschuldung insgesamt	- 49 500 000	- 53 500 000
8.	Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen		
9.	Rücklagenbewegung		
9.1	Entnahmen aus Rücklagen		
9.2	Zuführungen an Rücklagen		
10.	Münzeinnahmen	- 110 000	- 110 000
11.	Finanzierungssaldo	- 49 610 000	- 53 610 000

Gesamtplan: Teil III

Kreditfinanzierungsplan		Betrag für 2000	Betrag für 1999
		1 000 DM	
1.	Einnahmen		
1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt		
	davon voraussichtlich mit folgenden Laufzeiten:		
1.1.1	mehr als vier Jahre	198 116 424	166 852 854
1.1.2	ein bis vier Jahre	42 300 000	42 131 000
1.1.3	weniger als ein Jahr	55 000 000	73 000 000
1.1.4	aus Einnahmen bei Kap. 6004 Tit. 133 01 gem. Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 HG 2000		
1.1.5	aus Einnahmen bei Kap. 0910 Tit. 111 01 gem. Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 HG 2000		
	Summe 1.	295 416 424	301 983 854
2.	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
	Die Einnahmen und Ausgaben sinken entsprechend den Tilgungen des Erblastentilgungsfonds (ELF) mit Mehreinnahmen bei Kap. 8002 Tit. 121 04 (Mehreinnahmen am Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank, § 4 HG 2000).		
	Tilgungen des Erblastentilgungsfonds mit Länderbeiträgen nach dem Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen (AKG) sind im Wirtschaftsplan des ELF veranschlagt.		
2.1	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von mehr als vier Jahren	141 717 881	101 092 939
2.101	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	-	-
2.102	Anleihen	59 000 000	33 000 000
2.103	Bundesschatzbriefe	16 010 331	12 985 227
2.104	Schuldenbuchkredite	-	-
2.105	Schuldscheindarlehen	16 488 550	11 967 918
2.106	Obligationen	47 000 000	40 720 000
2.107	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz	-	-
2.108	Ablösungsschuld	-	-
2.109	Altsparerentschädigung	-	-
2.110	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	3 335	3 097
2.111	Aufgrund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	-	-
2.112	Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	-	-
2.113	Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen	-	1
2.114	Wohnungsbauobligationen ehemaliger NVA-Wohnungen	288 865	307 296
2.115	Wohnungsbauobligationen der Westgruppe der GUS-Truppen	75 800	9 400
2.116	Ausgleichsforderungen der Deutschen Bundesbank aus der Währungsumstellung 1948 (Tilgungsbeginn im Jahr 2024 gemäß § 30 Haushaltsgesetz 1994)	-	-
2.117	Ausgleichsfonds Währungsumstellung	2 200 000	2 100 000
2.118	Medium-Term-Note Programm der Treuhandanstalt	650 000	-
2.119	Sonstige	900	-
2.2	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von einem bis zu vier Jahren	48 213 576	54 492 062
2.201	Schatzanweisungen	43 955 830	51 000 000
2.202	Unverzinstliche Schatzanweisungen	-	409 508
2.203	Finanzierungsschätze des Bundes	2 377 746	3 655 924
2.204	Schuldscheindarlehen	2 880 000	9 416 630
2.3	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von weniger als einem Jahr	54 984 967	82 898 853
2.4	Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	-	-
	Summe 2.	245 916 424	248 483 854
3.	Marktpflege		
4.	Anteil der Sondervermögen an der gemeinsamen Kreditaufnahme		
5.	Zusammen (2.-4.)	245 916 424	248 483 854
	Saldo aus 1. und 5. (im Haushaltsplan veranschlagte Nettoneuverschuldung)	49 500 000	53 500 000

Gesamtplan: Teil IV

Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 HG

Epl.	Bezeichnung	Kapitel	Summe 2000 1 000 DM
1	2	3	4
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt..	01, 03, 04	28 531
02	Deutscher Bundestag.....	01, 03, 04	450 628
03	Bundesrat	01	39 065
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt.....	01, 02, 03, 05, 06, 07	317 057
05	Auswärtiges Amt	01, 03, 11	1 472 494
06	Bundesministerium des Innern.....	01, 04, 06, 07, 08, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 23, 25, 26, 28, 29, 33, 34, 35	5 403 854
07	Bundesministerium der Justiz	01, 03, 04, 05, 06, 07, 10, 11	540 299
08	Bundesministerium der Finanzen.....	01, 03, 04, 05, 06, 08, 11, 12	4 297 859
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.....	01, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10	1 072 286
10	Bundesministerium für Ernährung, Land- wirtschaft und Forsten.....	01, 08, 10	518 100
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozial- ordnung	01, 03, 04, 05, 06, 07	296 689
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	01, 03, 05, 08, 11, 12, 13, 14, 16, 21, 27, 28	1 492 128
14	Bundesministerium der Verteidigung	01, 03, 04, 05, 06	10 351 613
15	Bundesministerium für Gesundheit	01, 04, 05, 06, 10, 11, 12	458 390
16	Bundesministerium für Umwelt, Natur- schutz und Reaktorsicherheit.....	01, 05, 06, 07	347 415
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	01, 03, 04	176 645
19	Bundesverfassungsgericht.....	01	26 985
20	Bundesrechnungshof.....	01, 03	151 471
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zu- sammenarbeit und Entwicklung	01	79 982
30	Bundesministerium für Bildung und For- schung.....	01, 11, 12, 13	138 112
32	Bundesschuld	03	52 997
	Summe.....		27 712 600

17.12.99

Beschluss
des Bundesrates

**Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das
Haushaltsjahr 2000 (Haushaltsgesetz 2000)**

Der Bundesrat hat in seiner 746. Sitzung am 17. Dezember 1999 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 26. November 1999 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

02.12.99

Fz

Beschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das
Haushaltsjahr 2000 (Haushaltsgesetz 2000)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 76. Sitzung am 2. Dezember 1999 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2000 (Haushaltsgesetz 2000) - Drucksachen 14/1400, 14/1680 - die nachstehende EntschlieÙung in Drucksache 14/1923 - Nummer 2 der Beschlussempfehlung - angenommen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, zu prüfen, auf welche Weise die sogenannte Ministerialzulage im Rahmen der Modernisierung des Besoldungsrechts mit dem Ziel eines stärkeren Leistungsbezuges ganz oder teilweise in eine leistungsbezogene Zulage umgewandelt werden kann.